

**Interpellation Fraktion SP/JUSO (Rolf Schuler/Beat Zobrist, SP): Behinderten-Rampen auf Berner-Trottoirs verboten?**

Im Rahmen der Berichterstattung um Kontroverse zwischen der Apotheke von Herrn Dr. Noyer und der Stadt Bern um eine Behinderten-Rampe entstand der Eindruck, dass der Gemeinderat ganz grundsätzlich die Einrichtung von mobilen Behinderten-Rampen auf den Trottoirs der Innenstadt verweigert.

Leider gibt es gerade in der Innenstadt etliche Gebäude mit grossem Publikumsverkehr, die für Menschen mit Mobilitäts-Behinderung nicht zugänglich sind. Ohne den „Fall Noyer“ zum Präzedenzfall zu erheben stellt sich darum die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Gemeinderat bereit ist, sich für Rampen einzusetzen. Gerade weil meist die Stadt Besitzerin des Trottoirs ist (öffentlicher Raum), sollte sie behinderten Menschen gegenüber diesbezüglich eine kooperative Haltung einnehmen. Natürlich müssen bezüglich Behinderten-Zugänglichkeit immer auch Alternativ-Massnahmen geprüft werden. Doch muss deren baulicher und finanzieller Aufwand verhältnismässig sein. Es versteht sich, dass mobile Rampen keine Alternative sind, da diese von den Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern nicht selbständig montiert bzw. entfernt werden können.

Die Fraktion SP/JUSO bittet den Gemeinderat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Steht der Gemeinderat grundsätzlich dazu, dass Gebäude auch für Menschen, die im Rollstuhl unterwegs sind, zugänglich sein müssen?
2. Welche Richtlinien wendet die Stadt an, wenn sie als Eigentümerin eines Trottoirs von Liegenschafts-Besitzenden aufgefordert ist, ein Baugesuch für eine Behinderten-Rampe mit zu unterschreiben?
3. Welche Grundsätze wendet die Stadt bei der Behandlung von Baugesuchen für Behinderten-Rampen an?
4. Welchen Stellenwert haben bei Baugesuchen für Behinderten-Rampen Überlegungen der sozialen und gesellschaftlichen Integration von Menschen, die mit einem Rollstuhl unterwegs sind?
5. Welche Gewichtung misst der Gemeinderat der ökonomischen Situation von Werktätigen mit einem Rollstuhl zu – insbesondere wenn es sich um einen Zugang zu einem Arbeitsplatz handelt?

Bern, 14. September 2006

*Interpellation Fraktion SP/JUSO (Rolf Schuler/Beat Zobrist, SP), Margrith Beyeler-Graf, Andreas Flückiger, Ruedi Keller, Patrizia Mordini, Christof Berger, Thomas Göttin, Miriam Schwarz, Annette Lehmann, Sönmez Hasim, Liselotte Lüscher, Raymond Anliker, Sarah Kämpf, Ursula Marti, Giovanna Battagliero, Andreas Zysset*

## **Antwort des Gemeinderats**

### *Zu Frage 1:*

Dem Gemeinderat sind die Anliegen der Behinderten sehr wichtig. Er erachtet es als Daueraufgabe, den spezifischen Bedürfnissen der Behinderten wo immer möglich gerecht zu werden. Die Zugänglichkeit von Gebäuden ist ein wichtiges und unterstützungswürdiges Anliegen von Menschen, welche auf den Rollstuhl angewiesen sind. In erster Linie sind für die Zugänge der Gebäude die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich. Dies sind bei privaten Gebäuden demnach Private, bei öffentlichen Gebäuden die öffentliche Hand. Der Gemeinderat ist aber in spezifischen Fällen bereit, bei Rampenprojekte Privater zu prüfen, inwieweit dafür der öffentliche Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

### *Zu Frage 2:*

Der Gemeinderat hat die Präsidialdirektion (Stadtplanungsamt) in Verbindung mit der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Tiefbauamt) beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen Leitlinien zur Errichtung rollstuhlgängiger Rampen in der Stadt Bern auszuarbeiten. Die Leitlinien sind inzwischen in Form von Richtlinien erarbeitet und vom Gemeinderat im August 2007 verabschiedet worden. Die Richtlinien der Stadt Bern regeln, wie mit Anfragen und Baugesuchen mit rollstuhlgängigen Rampen umzugehen ist.

### *Zu Frage 3:*

Diese Grundsätze sind in den Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund vom August 2007 enthalten. Primär sind rollstuhlgängige Rampen auf privatem Grund zu erstellen. Ist dies nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ist zu prüfen, ob für die Erstellung der Rampe der öffentliche Grund zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn neben der Rampe eine Durchgangsbreite von mindestens 2 m auf dem Trottoir bestehen bleibt. Kann keine Lösung gefunden werden, welche den Bedürfnissen der Bauherrschaft entspricht, ist in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenkonferenz der Stadt und Region Bern, dem Tiefbauamt, Stadtplanungsamt, Verkehrsplanung und dem Bauinspektorat nach einer Lösung zu suchen.

### *Zu Frage 4:*

Die soziale und gesellschaftliche Integration von Menschen, welche auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ist dem Gemeinderat sehr wichtig. Kann eine Rampe nicht auf privatem Grund erstellt werden, müssen die örtlichen Verhältnisse geprüft werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass der öffentliche Strassenraum im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen öffentlichen Interessen dient. Trottoire müssen für Fussgängerinnen und Fussgänger, Kinderwagen und auch Rollstühle möglichst hindernisfrei zur Verfügung stehen. Rampen im öffentlichen Raum können ein Hindernis für Behinderte darstellen, welche die Rampe nicht benötigen. Aus diesem Grund wird, sofern die örtlichen Verhältnisse eine andere Lösung nicht zulassen, eine Rampe auf öffentlichem Grund nur dann bewilligt, wenn mindestens 2 m des Trottoir als Durchgang neben der Rampe zur Verfügung stehen.

*Zu Frage 5:*

Gerade der behindertengerechte Zugang zum Arbeitsplatz ist eine wichtige Voraussetzung für die soziale, gesellschaftliche und auch wirtschaftliche Integration. Die Zugänglichkeit zu einem Arbeitsplatz durch eine Rampe soll aber, wenn immer möglich auf privatem Grund ermöglicht werden, damit der öffentliche Grund für alle (Behinderte und Nichtbehinderte) zur Verfügung steht. Es gibt sehr viele Beispiele in der Stadt Bern, wo vorbildliche Lösungen auf privatem Terrain und/oder direkt im Gebäude gefunden wurden.

Bern, 22. August 2007

Der Gemeinderat

Beilage

Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund